



gemeinde mettmnenstetten

L

Kultur-Leistungsvereinbarung
Politische Gemeinde Mettmnenstetten

7

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1	Grundsätze.....	2
B.	Vertragspartner	2
Art. 2	Auftraggeber.....	2
Art. 3	Auftragnehmer	2
C.	Leistungsbeschreibung.....	3
Art. 4	Gegenstand.....	3
Art. 5	Grundlagen	3
D.	Leistungsauftrag.....	3
Art. 6	Leistung der Gemeinde.....	3
Art. 7	Leistung des Auftragnehmers.....	3
Art. 8	Spezielle Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	3
Art. 9	Leistungskatalog.....	3
Art. 10	Buchführung / Reporting.....	4
E.	Schlussbestimmungen.....	4
Art. 11	Vertragsdauer und Vorbehalt.....	4
Art. 12	Kündigung / Nichteinhaltung.....	5

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Gestützt auf Art. 17, Ziff. 1 / Art. 20, Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt der Gemeinderat diese Kultur-Leistungsvereinbarung.

² Der Gemeinderat versteht die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und die Realisierung kultureller Projekte in der Gemeinde als Förderung des Gemeinns und der Möglichkeit zur Identifikation der Bevölkerung mit der Gemeinde.

B. Vertragspartner

Art. 2 Auftraggeber

Gemeinderat Mettmensstetten
Albisstrasse 2
Postfach
8932 Mettmensstetten

Vertreten durch:
Gemeindepräsidentin Vreni Spinner
Geschäftsführer Oliver Bär

Art. 3 Auftragnehmer

Kulturverein «bi eus z Mättmistette»
8932 Mettmensstetten

Vertreten durch:
Präsidentin Ursula Baumgartner
Vorstandsmitglied Gabriella Adorjan

C. Leistungsbeschreibung

Art. 4 Gegenstand

¹ Die vorliegende Vereinbarung regelt den Leistungsauftrag mit dem Kulturverein «bi eus z Mättmistette», nachfolgend Auftragnehmer genannt, im Rahmen der Organisation und Führung von administrativen Aufgaben zu den, vom Gemeinderat definierten Kulturbeiträgen, welche dem Förderformat der kantonalen Kulturförderung in den Gemeinden entsprechen. Dies sind z.B. Kulturveranstaltungen aus den Bereichen Theater, Kabarett, Tanz, Comedy, Musik, Literatur.

Art. 5 Grundlagen

¹ Sitz und Zweck des Auftragnehmers sind in dessen Statuten festgehalten. Der Verein ist grundsätzlich autonom in seinem Wirken, in der Organisation und der Finanzierung seines eigenen Vereinsangebotes.

² Der Auftragnehmer führt eine offene Zusammenarbeit mit andern Partnern und Kulturschaffenden, welche in der Gemeinde Mettmenstetten Kulturveranstaltungen organisieren und durchführen.

D. Leistungsauftrag

Art. 6 Leistung der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet einen jährlichen Kulturbeitrag von Fr. 25'000.00 (unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Budgets durch die Gemeindeversammlung). Die Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen von je Fr. 12'500.00 per Ende Januar und Ende Juli.

² Die Gemeinde verpflichtet sich, den jährlichen Kulturbeitrag in das Budget aufzunehmen.

³ Wird der jährliche Kulturbeitrag nicht ausgeschöpft und können auf dem separat geführten Bankkonto ausserordentliche Reserven gebildet werden, kann der Gemeinderat den jährlichen Kulturbeitrag reduzieren oder aber die Beiträge des Leistungskataloges erhöhen. Umgekehrt kann der Gemeinderat bei voller Ausschöpfung den jährlichen Kulturbeitrag erhöhen oder aber die Beiträge des Leistungskataloges reduzieren.

Art. 7 Leistung des Auftragnehmers

¹ Der Auftragnehmer entrichtet auf Antrag und Abrechnung eines Kulturveranstalters nach Leistungskatalog, Art. 9 den ihm zustehenden Kulturbeitrag. Um Abwechslung in das Kulturprogramm zu bringen und die gleichmässige Verteilung der kulturellen Anlässe über das gesamte Kalenderjahr sicherzustellen, kann der Auftragnehmer der Gemeindeverwaltung der Gemeinde einen ablehnenden Entscheid empfehlen.

² Er führt dazu eine separate Buchhaltung und ein separates Bankkonto, welche bei Vereinsauflösung, Kündigung oder Nichteinhaltung an die Gemeinde zu übertragen sind.

³ Er gibt in geforderter Form dem Gemeinderat Mettmenstetten und der kantonalen Fachstelle Kultur Auskunft zu unterstützten Kulturveranstaltungen und der damit geführten Buchhaltung.

⁴ Der Auftragnehmer ist bemüht, dass pro Kalenderjahr mindestens sechs öffentlich zugängliche, von der Gemeinde unterstützte Kulturveranstaltungen durchgeführt werden. Er macht dies gegenüber dem Gemeinderat und den bekannten Kulturveranstaltern transparent.

Art. 8 Spezielle Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

¹ Der Auftragnehmer ist gleichermassen beitragsberechtigt wie andere Kulturveranstalter.

² Er verpflichtet sich zu einer offenen Information und Zusammenarbeit mit andern Partnern und Kulturschaffenden sowie der Gleichbehandlung eingegangener Beitragsgesuche.

³ Für die Organisation und Führung dieser administrativen Aufgaben wird dem Auftragnehmer pro abgerechnete Kulturveranstaltung aus dem «Budget Kulturbeitrag» Fr. 50.00 gutgeschrieben.

Art. 9 Leistungskatalog

¹ Eine von der Gemeinde Mettmenstetten unterstützte Kulturveranstaltung muss öffentlich zugänglich sein und dem Förderformat der kantonalen Kulturförderung in den Gemeinden entsprechen.

² Zugelassen gemäss dem kantonalen Förderformat sind nicht-kommerzielle Kulturveranstaltungen, Konzerte aller Art, Theater/Kindertheater, Tanz, Lesungen Autoren/Schauspielern, Kunstausstellungen mit Künstlern, professionelle Comedy, Filmreihen/Filmvorführungen/Open-Air-Kino.

³ Nicht zugelassen gemäss dem kantonalen Förderformat sind kommerzielle Veranstaltungen, Veranstaltungen mit vorwiegend soziokultureller Ausrichtung sowie Kulturangebote für oder mit Schulklassen, Veranstaltungen mit zu lokaler Ausstrahlung, Apéros, Aufführungen von Turnvereinen, 1. August-Feiern, Benefizveranstaltungen, Buchvorstellungen von Buchhändlern oder Bibliothekaren, Chilbi, Chlausumzug, Diavorträge, DJ's, alljährliche Dorffeste, Feiern, Feste, Fasnacht, Feuerwerke, Gesellschaftstanz, Jugendarbeit, Kasperltheater (ausser mit professionellem Anspruch), kommerzielle Shows, Krimi-Dinner, Kulturhistorisches, Kunsthandwerk, Lesungen von Sachbüchern, Märkte, performative Moderatoren, Quartierfeste, Räbeliechtliumzug, Recherchen, Soziokultur, Sportveranstaltungen, Strassenkunst, Sternsingen, Variété, Wettbewerbe, Workshops, Zauberei (ausser mit professionellem Anspruch), etc.

⁴ Reicht ein Kulturveranstalter dem Auftragnehmer einen Antrag auf Unterstützung mit den dazu notwendigen Nachweisen und Angaben (Angabe über Art der Kulturveranstaltung, Öffentliche Bekanntmachung im Online Veranstaltungskalender der Gemeinde, Anzahl Besucher, Einzel- oder sich wiederholende Mehrfachveranstaltungen) ein und sind die Voraussetzungen erfüllt, werden folgende Kulturbeiträge wie folgt entrichtet:

Anzahl Besucher	Kulturveranstaltungen	
	Vergütung in Fr. für eine einmalige Veranstaltung/Aufführung	Einmalvergütung in Fr. für sich wiederholende Veranstaltungen
bis 25	500	750
bis 50	1000	1'500
bis 100	1'500	2'000
über 100	2'000	2'500

³ Pro Kulturveranstaltung (Programm) kann entweder eine Vergütung für eine einmalige Veranstaltung oder für eine sich wiederholende Veranstaltung geltend gemacht werden.

⁴ Am selben Tag wiederholte Veranstaltungen werden wie Einzelveranstaltungen behandelt. Die Zuschauerzahlen aller Veranstaltungen am selben Tag werden im Antrag addiert.

⁵ Die Auszahlung oder schriftlich begründete Ablehnung hat innerhalb 30 Tagen nach Einreichung eines Antrages durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

⁶ Bei Differenzen und Unsicherheiten zwischen einem Kulturveranstalter und dem Auftragnehmer bezüglich Unterstützungsanerkennung sowie bei Ablehnung eines Unterstützungsantrags entscheidet der Abteilungsleiter Dienste. Über ablehnende Entscheide wird der oder die zuständige Ressortvorsteher/in informiert.

Art. 10 Buchführung / Reporting

¹ Zur ordentlichen Buchführung gehört ein Reporting über die unterstützten Kulturveranstaltungen.

² Buchführung und Reporting richten sich nach dem Kalenderjahr.

³ Spätestens Ende März des Folgejahrs ist das Reporting unaufgefordert dem Gemeinderat und der kantonalen Fachstelle Kultur zu unterbreiten.

E. Schlussbestimmungen

Art. 11 Vertragsdauer und Vorbehalt

¹ Diese Leistungsvereinbarung ist vom Gemeinderat am 5. September 2023 genehmigt worden, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf weiteres.

² Gleichzeitig wird die Leistungsvereinbarung vom 24. August 2021 aufgehoben.

³ Vorbehalten bleibt die jeweilige Budget-Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 12 Kündigung / Nichteinhaltung

¹ Diese Leistungsvereinbarung kann 3 Monate im Voraus, per Ende eines Kalenderjahres durch die Vertragspartner gekündigt werden.

² Die Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung führt zur sofortigen Kündigung und Wegfall des Leistungsanspruchs im laufenden Kalenderjahr. Vorbehalten bleiben Gründe, welche von den Vertragspartnern nicht beeinflusst werden können.

Mettmenstetten, 5. September 2023

Mettmenstetten,

Auftraggeber
Gemeinderat


Vreni Spinner
Gemeindepräsidentin


Oliver Bär
Geschäftsführer

Auftragnehmer
Kulturverein «bi eus z Mättmistette»


Ursula Baumgartner
Präsidentin


Gabriella Adorjan
Vorstandsmitglied

